

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

mit den Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld



*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

**Am 11. 11. ist es wieder soweit:
Die Narren stürmen die Rathäuser
in der VGem Unstruttal!**



Näher, einfach märchenhaft!
Eröffnung der Session am 11.11.07 um 11:11 Uhr
Rathaus und Festplatz

1. Veranstaltung
17.11.2007
20.11 Uhr

2. Veranstaltung
24.11.2007
20.11 Uhr

Achtung! Ende der Sommerzeit!

**Am 28. 10. 07 die Uhren
eine Stunde zurückstellen!**



**DER BURGSCHIEDUNGER
CARNEVALSVEREIN** lädt ein...

...zum Umzug und anschließenden traditionellen
Abbrennen des Herbstfeuers am 10. November 07
um 18:00 Uhr.

(Treffpunkt für das Aufstellen ist der Kinderspielplatz.)



Telefonnummern, die Sie wissen sollten!

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg	03 44 64 / 35 58 90
Polizeistation Nebra	03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Kreis Krankenhaus Saale-Unstrut Naumburg	0 34 45 / 72-0
EURA-Wasser	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG Montag – Freitag	0 34 45 / 75 10
Entstörtelefon	0 18 01 / 88 44 11
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“	03 44 64 / 3 55 60
.....	01 71 / 4 45 58 97
Abwasserzweckverband Nebra, Laucha, Bad Bibra	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 2 80

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut)	nach Vereinbarung	
.....	03 44 64 / 3 00-10	
Gemeinde Balgstädt	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 30	
Gemeinde Baumersroda	freitags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 26 59	
Gemeinde Burgscheidungen	donnerstags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 05 44	
Gemeinde Burkersroda	mittwochs	17.00-19.00 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung	
.....	03 44 65 / 2 14 95	
Gemeinde Ebersroda	donnerstags	19.00-20.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 23 48	
Gemeinde Gleina	dienstags	15.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags	15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 89	
Gemeinde Größnitz	Nach Vereinbarung	
.....	01 71 / 4 27 96 73	
Gemeinde Hirschroda	freitags	13.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 53	
Gemeinde Karsdorf	dienstags	15.00-17.30 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung	
.....	03 44 61 / 5 52 36	
Gemeinde Kirchscheidungen	dienstags	17.30-19.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 06 65	
Stadt Laucha an der Unstrut	donnerstags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 70 00 sowie nach Vereinbarung	
Stadt Nebra (Unstrut)	dienstags	16.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags	14.00-16.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 01 oder	
.....	03 44 61 / 2 20 16	
Gemeinde Pödelist	dienstags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 74 10	
Gemeinde Reinsdorf	montags	17.30-19.30 Uhr
.....	03 44 61 / 2 20 20	
Gemeinde Schleberoda	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 82 02	
Gemeinde Wangen	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 28	
Gemeinde Weischütz	mittwochs	15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 16 48	
Gemeinde Zeuchfeld	14-tägig donnerstags ...	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 13	

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:

dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VGem Unstruttal	03 44 64 / 3 00-0
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten	01 77 / 3 39 06 25
Verwaltungsamtsleiter	03 44 64 / 3 00-20
<u>Hauptamt</u>	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle	03 44 64 / 3 00-20
<u>Ordnungsamt</u>	03 44 64 / 3 00-30
Einwohnermeldeamt	03 44 64 / 3 00-33
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Straßenverkehrsamt / Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Fundbüro	03 44 64 / 3 00-30
<u>Finanzverwaltung</u>	03 44 64 / 3 00-46
Steuern	03 44 64 / 3 00-44
.....	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge / Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00 44
<u>Bauverwaltung</u>	03 44 64 / 3 00-61
<u>Amt für Wirtschaftsförderung</u>	03 44 64 / 3 00-13
Liegenschaften	03 44 64 / 3 00-15
ABM	03 44 64 / 3 00-14
Fax Freyburg	03 44 64 / 3 00-60

Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche,
Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
Faxnummer

Telefonverzeichnis

Außenstelle Laucha	03 44 62 / 7 00-0
Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 62 / 7 00-17
Sprechz.: Mo 9:00-12:00/13:00-15:00 Uhr, Mi 9:00-12:00/13:00-16:00 Uhr	
Kultur	03 44 62 / 7 00-18
Arbeitssicherheit	03 44 62 / 7 00-19

Schiedsstelle

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
Faxnummer

Telefonverzeichnis

Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr, Do 9:00-12:00/13:00-15:00 Uhr	
Amtsblatt	03 44 61 / 2 55 64

Schiedsstelle

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail Adressen der Ämter

- Post an den Verwaltungsleiter: verwaltungsleiter@vgemunstruttal.de
- Post an das Hauptamt: hauptamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Ordnungsamt: ordnungsamt@vgemunstruttal.de
- Post an die Finanzverwaltung: finanzverwaltung@vgemunstruttal.de
- Post an das Wirtschaftsamt: wirtschaftsamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Bauamt: bauamt@vgemunstruttal.de

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Freyburg-Laucha

Dienstzeiten:

Mo., Die., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

26.10.2007	Dr. med. K. Schulze	14.11.2007	Dr. med. B. Oswald
27.10.2007	GP Niebling / Wegener	15.11.2007	Dr. med. G. Hage
28.10.2007	Dr. med. F. Thieme	16.11.2007	Dr. med. K. Schulze
29.10.2007	Dipl.-med. V. Krolewski	17.11.2007	Dipl.-med. E. Neid
30.10.2007	Dr. med. K. Schulze	18.11.2007	Dr. med. F. Thieme
31.10.2007	Frau C. Ötschläger	19.11.2007	GP Niebling / Wegener
01.11.2007	Dipl.-med. H. Lorenz	20.11.2007	Frau I. Popp
02.11.2007	Dr. med. K. Pieper	21.11.2007	Dr. med. K. Pieper
03.11.2007	Dr. med. G. Hage	22.11.2007	Dipl.-med. H. Lorenz
04.11.2007	Dr. med. W. Köhli	23.11.2007	Dr. med. W. Köhli
05.11.2007	Dipl.-med. E. Neid	24.11.2007	Dipl.-med. V. Krolewski
06.11.2007	GP Niebling / Wegener	25.11.2007	Dr. med. B. Oswald
07.11.2007	Dipl.-med. V. Krolewski	26.11.2007	Dr. med. K. Pieper
08.11.2007	Dr. med. F. Thieme	27.11.2007	Frau I. Popp
09.11.2007	Dipl.-med. H. Lorenz	28.11.2007	Dr. med. F. Thieme
10.11.2007	Frau C. Ötschläger	29.11.2007	Dr. med. W. Köhli
11.11.2007	Dr. med. K. Pieper	30.11.2007	Dipl.-med. E. Neid
12.11.2007	GP Niebling / Wegener		
13.11.2007	Dr. med. W. Köhli		

Arzt	Tel.-Nr. Praxis	Tel.-Nr. Dienst
Dr. med. G. Hage	03 44 62 / 2 03 65	03 44 64 / 2 82 07
Dr. med. W. Köhli	03 44 62 / 2 03 83	03 44 62 / 2 06 84 01 72 / 5 62 14 76
Dipl.-med. V. Krolewski	03 44 62 / 2 29 34	03 44 62 / 2 27 29 01 74 / 3 53 11 62
Dipl.-med. H. Lorenz	03 44 64 / 2 73 44	03 44 64 / 2 82 46
Dipl.-med. E. Neid	03 44 62 / 2 17 02	03 44 62 / 2 03 44 01 71 / 8 54 09 87
GP Niebling/Wegener	03 44 64 / 6 62 29	03 44 64 / 6 62 29
Frau C. Ötschläger	03 44 64 / 2 73 04	01 73 / 3 64 64 52
Dr. med. B. Oswald	03 44 62 / 2 03 44	03 44 62 / 2 03 44 01 71 / 7 63 30 43
Dr. med. K. Pieper	03 44 64 / 6 66 69	03 44 64 / 6 66 69
Frau I. Popp	03 44 64 / 2 72 41	03 44 64 / 2 82 54
Dr. med. K. Schulze	03 44 64 / 2 72 86	01 71 / 8 29 44 41
Dr. med. F. Thieme	03 44 64 / 2 89 44	01 72 / 3 41 33 13

Dienstgebiet Nebra-Bad Bibra

Dienstzeiten:

Mo. bis Do.: 18:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Fr.: 12:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

26.10.2007	DM Kowalski	14.11.2007	Dr. Adam
27.10.2007	Dr. Wehner	15.11.2007	DM Hense
28.10.2007	DM Hartmann	16.11.2007	MR Taubert
29.10.2007	DM Hense	17.11.2007	DM Hartmann
30.10.2007	Dr. Wehner	18.11.2007	Dr. Adam
31.10.2007	DM Kowalski	19.11.2007	DM Kowalski
01.11.2007	MR Taubert	20.11.2007	DM Hartmann
02.11.2007	Dr. Wehner	21.11.2007	Dr. Adam
03.11.2007	DM Kowalski	22.11.2007	DM Hense
04.11.2007	Dr. Wehner	23.11.2007	Dr. Wehner
05.11.2007	Dr. Adam	24.11.2007	DM Kowalski
06.11.2007	DM Hartmann	25.11.2007	DM Hartmann
07.11.2007	MR Taubert	26.11.2007	DM Hense
08.11.2007	DM Hense	27.11.2007	DM Kowalski
09.11.2007	DM Kowalski	28.11.2007	DM Hartmann
10.11.2007	DM Hense	29.11.2007	DM Hense
11.11.2007	DM Hartmann	30.11.2007	Dr. Adam
12.11.2007	Dr. Wehner		
13.11.2007	DM Hartmann		

Arzt	Tel.-Nr.
Dr. Adam	03 44 61 / 2 20 77
Dr. Wehner	03 44 65 / 2 05 08
Dipl.-med. Kowalski	03 44 61 / 50 00
Dipl.-med. Hruschka	03 44 65 / 2 05 54
Dipl.-med. Hense	03 44 61 / 2 22 68
Dipl.-med. Hartmann	03 44 65 / 2 03 02
MR Taubert	03 44 61 / 2 46 44

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH
Sektellerei Straße 2,
06632 Freyburg Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH
von Montag bis Freitag zu erreichen unter Tel. 03 44 61 / 5 52 84
an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsbaugesellschaft mbH Laucha
Obere Hauptstraße 12
Tel. Montag bis Freitag 03 44 62 / 2 16 46
Bereitschaftsdienst: 01 71 / 6 75 04 13

Wohnungsgenossenschaft
„Frieden“ Nebra e.G.
Geschäftsstelle Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungs GmbH
von Montag bis Freitag erreichbar unter Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden
Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Reinsdorf
Grundstücksverwaltung
Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Wangen
Hausverwalter Johannes Birke Tel. 03 46 72 / 2 42 70

AZV Nebra
Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 61 / 5 52 50
Laucha, Bad Bibra Tel. 03 44 62 / 2 16 58

AZV Untere Unstrut
Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 4 45 58 97

EURA-Wasser
Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

envia Mitteldeutsche Energie AG
Entstörertelefon: Tel. 0 18 01 / 88 44 11

MITGAS
Störungsstelle: 03 46 05 / 2 09 12 - Handy: 01 71 / 3 39 80 07

Frauennotruf
Frauennotruf 01 73 / 9 46 20 79

Apotheken

Freyburg
Elisabeth Apotheke
Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 90 04
Jahn-Apotheke,
Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf
Unstrut-Apotheke
Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf
Ortsteil Wetzendorf 03 44 61 / 5 70 11

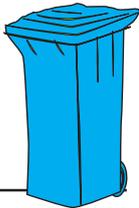
Laucha
Löwen-Apotheke
Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 2 03 39

Nebra
Georg-Apotheke
Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 24 05

**Annahmeschluss für den Textteil
für die Ausgabe 11/2007 (Erscheinungstag
30. 11. 2007) ist am 19. 11. 2007 bei:**

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal - Außenstelle Nebra • Herr
Hellmund • Markt 1 • 06632 Freyburg (Unstrut) Tel. 03 44 61 / 2 55 64
• Fax 03 44 61 / 2 56 81 • E-Mail: k.hellmund@vgemunstruttal.de

Mülltermine



Hausmüll

Freitag, 26.10.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 30.10.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Freitag, 02.11.2007
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Samstag, 03.11.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Dienstag, 06.11.2007
Nebra

Mittwoch, 07.11.2007
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 08.11.2007
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 09.11.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 13.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 15.11.2007
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 16.11.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Dienstag, 20.11.2007
Nebra

Mittwoch, 21.11.2007
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 22.11.2007
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 23.11.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 27.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 29.11.2007
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 30.11.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Bioabfall

Freitag, 26.10.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Dienstag, 30.10.2007
Nebra

Donnerstag, 01.11.2007
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Freitag, 02.11.2007
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Samstag, 03.11.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 06.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 08.11.2007
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 09.11.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Dienstag, 13.11.2007
Nebra

Mittwoch, 14.11.2007
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 15.11.2007
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 16.11.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 20.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 22.11.2007
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

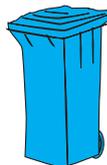
Freitag, 23.11.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Dienstag, 27.11.2007
Nebra

Mittwoch, 28.11.2007
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 29.11.2007
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 30.11.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf



Gelber Sack

Montag, 29.10.2007
Größnitz mit OT Städten

Donnerstag, 01.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Montag, 05.11.2007
Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Dienstag, 06.11.2007
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

Mittwoch, 07.11.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Pödelist mit OT Dobichau, Reinsdorf

Donnerstag, 08.11.2007
Balgstädt, Hirschroda, Laucha

Freitag, 09.11.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Dienstag, 13.11.2007
Größnitz mit OT Städten

Donnerstag, 15.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Montag, 19.11.2007
Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Dienstag, 20.11.2007
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

Mittwoch, 21.11.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Pödelist mit OT Dobichau, Reinsdorf

Donnerstag, 22.11.2007
Balgstädt, Hirschroda, Laucha

Freitag, 23.11.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Dienstag, 27.11.2007
Größnitz mit OT Städten

Donnerstag, 29.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Blaue Tonne

Mittwoch, 14.11.2007
Balgstädt, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Laucha mit OT Dorndorf und Plößnitz, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 16.11.2007
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Schleberoda, Zeuchfeld

Montag, 12.11.2007
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wennungen

Donnerstag, 01.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Donnerstag, 29.11.2007
Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Donnerstag, 15.11.2007
Freyburg mit OT Nißmitz

Donnerstag, 08.11.2007
Karsdorf mit OT Wetzendorf

Freitag, 09.11.2007
Nebra, Reinsdorf

Dienstag, 20.11.2007
Pödelist mit OT Dobichau

Dienstag, 13.11.2007
Wangen

Vollmar

Immobilienmakler

Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Stadt Freyburg (Unstrut)

Nachruf

Tiefbewegt nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen Mitarbeiterin

Frau Sonja Palloch

aus Freyburg (Unstrut), die pflichtbewusst ihre Tätigkeit ausübte.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen der Stadt Freyburg (Unstrut)



Martin Bertling, Bürgermeister

Gemeinde Gleina

Bekanntmachung zum Beschluss der Jahresrechnung 2006 und Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Gleina

Aufgrund des § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 11.09.2007 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2006 die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2006 und die Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 liegen in der Zeit vom

29.10.2007 – 09.11.2007

während der Dienstzeiten

Montag 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
 Dienstag 08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
 Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
 Freitag 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich aus.

Gleina, den 02.10.2007


 Blankenburg
 Bürgermeister



Gemeinde Gröbnitz

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gröbnitz

Straßenausbaubeitragsatzung (SABS – E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gröbnitz in seiner Sitzung am 20.09.2007 mit Beschluss Nr. 08/07/64 folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Gröbnitz erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
 2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
 3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
 5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
 - i) Randsteinen und Schrammborden
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen
 4. für Beweissicherungsverfahren und
 5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die einmaligen Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 5 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Die Gemeinde trägt weiterhin den Teil des übrigen Aufwandes, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 5 (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60%
unselbständige Stellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65%
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	65%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60%
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50%

2. Bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach § 5 (2) Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30%
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	50%
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50%
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50%

3. Bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20%
unselbständige Stellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50%
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	30%
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50%

(*) Die im § 5 (2) Ziff. 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO), in Wohn- und Mischgebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

- (3) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach § 5 (2) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(4) Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Bei den im § 5 (2) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante

Gebiete. Die in § 5 (2) Ziffern 1 - 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in § 5 (2) festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO) und mit der anderen Seite an ein Wohn- oder Mischgebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) und ergeben sich dabei nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(7) Für Verkehrsanlagen, die im § 5 (2) nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(8) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach § 5 (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Zuschüsse Dritter

(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.

(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.

(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei vermessenen Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.
3. bei vermessenen Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner

als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerschiedenheit besteht.

4. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
5. bei Grundstücken nach § 8 (1) Ziff 1 und 2, die nicht unmittelbar die Grenze der Verkehrsanlage berühren, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

- für Grundstücke ohne Bebauung 1,00**
für 1 bis 2 Vollgeschosse 1,25
für 3 Vollgeschosse 1,50.
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25.

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **einem Vollgeschoss**.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **zwei Vollgeschossen**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
- c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
- d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
- e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.
- f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** ange-setzt.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.
Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- 0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
- 0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland gewerblich genutzt werden
- 0,50** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
- 1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung).
- 1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
- 2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird.

7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Beitragsatz

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks.

Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragsatz (€/m² Bemessungsgröße).

Durch Vervielfältigung des Beitragsatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der ein Grundstück entfallende Ausbaubeitrag.

§ 12 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

§ 13 Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrseinrichtung,
- die Freilegung der von der öffentlichen Verkehrseinrichtung beanspruchten Fläche
- die Fahrbahn,
- den Radweg,
- den Gehweg,
- die unselbständigen Stellflächen,
- die Beleuchtung,
- die Oberflächenentwässerung,
- die unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Aufwandsspaltung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

§ 14 Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

Die Entscheidung über eine Abschnittsbildung muss die Gemeinde durch Beschlussfassung vor der Beendigung der Gesamtmaßnahme, beziehungsweise vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Gesamtmaßnahme treffen.

(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand eindeutig feststellbar ist.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 13 und dem Auspruch des erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlusses sowie den Festsetzungen § 15 (1).

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt.

(4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- die Bezeichnung des Beitrages,
- die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
- die Bezeichnung des Grundstücks,
- den zu zahlenden Betrag,
- die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- die Festsetzung des Fälligkeitstermins.
- die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleichhohe Raten entstehen.

§ 16 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

(1) Ab Beginn der Ausbaumaßnahme können von der Gemeinde Größnitz Vorausleistungen bis zu 90 % auf den einmaligen Beitrag erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 15 (1) noch nicht entstanden ist.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe der Maßnahme bemessen.

§ 17 Beitragsschuldner

1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866)

§ 18 Auskunfts-/Anzeigepflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 18(1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16(2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 19 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des § 19(1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v.H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur mit **20 v.H.** zur Beitragsleistung heranzuziehen.

(4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Gröbnitz beträgt 1.159 m². Übergroß sind damit Grundstücke ab einer Größe von mehr als **1.506 m²**.

§ 20 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 20(1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als

Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a(5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.

(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 21 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts zustehen,
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. aus der verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentation

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröbnitz, den 21.09.2007

Mänicke
Bürgermeister



Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gröbnitz - Straßenausbaubeitragsatzung (SABS-E) - wurde dem Burgenlandkreis am 04.10.2007 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gröbnitz, den 09.10.2007

Mänicke
Bürgermeister



Gemeinde Hirschroda

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hirschroda

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung und dem Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 22/2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschroda in seiner Sitzung am 30.08.2007 folgende Satzung beschlossen.

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1 Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Hirschroda unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen,

„Freiwillige Feuerwehr „Hirschroda“.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen.

Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (Freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hirschroda wird von dem Gemeindeführer geleitet.

(2) Die Wehrleiter, sowie ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde Hirschroda auf Vorschlag der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Für das Vorschlagsrecht gilt § 54 Abs.3 GOLSA entsprechend.

(3) Wehrleiter und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst sein. Die Regelung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) sind einzuhalten. Die Aufgaben sind entsprechend der Dienstweisung der Gemeinde Hirschroda zu erfüllen.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Hirschroda besteht regelmäßig aus den ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften:

- a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- b) Jugendabteilung
- c) Alters- und Ehrenabteilung

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 9 BrSchG sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.
 (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Hirschroda. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Ausscheiden aus dem Einsatzdienst/ Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Gründe des Ausscheidens sind:
- a) Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
 - b) Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
 - d) Austreten aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - e) Ausschluss

Der Austritt aus der Feuerwehr ist schriftlich zu erklären und beim Wehrleiter abzugeben. Dieser leitet diese unverzüglich an die Gemeinde weiter.

- (2) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:
- a) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - b) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
 - c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(3) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Gemeinde Hirschroda. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss anzuhören.

II. Erhebung von Kostenerstattung

§ 6 Kostenersatz

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Ordnung u. Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als im Abs. 1 genannte Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung erhoben, kostenpflichtig sind insbesondere:

- a) Hilfe- u. Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr ist,
- b) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger Alarmierung,
- c) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- d) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmaterial).

Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenersatzschuldner

Kostenerstattungspflichtig ist:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG über Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 SOG über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung.
 Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
 Rückständige Kosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Hirschroda haftet nur für Schäden, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Material entstehen, wenn diese durch Angehörige der Feuerwehr bedient oder eingesetzt wurden.
 Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen haftet der Kostenersatzpflichtige. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschroda, den 31.08.2007

Prömper

Prömper
 Bürgermeisterin



Die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hirschroda wurde dem Burgenlandkreis am 06.09.2007 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Hirschroda, den 27.09.2007

Prömper

Prömper
 Bürgermeisterin



Anlage:

Diese Kostenerstattung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hirschroda gem. § 6 zur Erhebung von Kostenerstattung

Kosten:

1. Personalkosten	EUR/Std.
1.1 bei Einsätzen je Person	15,00
1.2. Einsatzleiter	17,50
1.3. Brandsicherheitswachen je Person	10,-
1.4. Personaleinsatz in Sonderfällen je Person	12,50
1.5. Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten je Person (z.B. Gefahrgutunfälle)	5,50
1.6. Zuschlag bei Einsätzen unter schwerem Atemschutz je Person	2,50
1.7. Nach je vier Stunden Einsatz ohne Unterbrechung sind die Kosten für eine einfache verabreichte Stärkung je eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (einmalig)	2,50

2. Fahrzeugkosten

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich auf eine Stunde Benutzungsdauer. Die Personalkosten sowie die Kosten der Geräte sind in den Fahrzeugkosten nicht enthalten.

	EU/Std.	EUR/ Km
2.1 Kleinlöschfahrzeug	40,-	1,-

3. Kosten für Anhänger und Geräte

3.1. Tragkraftspritzenanhänger	40,-
3.2. Tragkraftspritze TS 8/8	25,-
3.3. Motorkettensäge	15,-

4. Beleuchtungs- und Signalgeräte

	EUR
4.1. Handscheinwerfer	10,-
4.2. Handleuchte	5,-

5. Schläuche

	EUR/Std.
5.1. A-Saugschlauch	2,50
5.2. B-Druckschlauch	2,50
5.3. C-Druckschlauch	2,50

6. Wasserführende Armaturen

	EUR/Std.
6.1. Strahlrohr allgemein	2,50
6.2. Standrohr mit Schlüssel	2,50
6.3. Verteiler	2,50

7. Leitern

7.1. Steckleiterteil	2,50
----------------------	------

Gemeinde Karsdorf

Bekanntmachung zum Beschluss der Jahresrechnung und der Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Karsdorf

Aufgrund des § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 25.09.2007 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2006 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 und die Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 liegen in der Zeit vom

29.10.2007 – 12.11.2007

während der Dienstzeiten

Montag 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
 Dienstag 08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
 Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
 Freitag 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 217, 06632 Freyburg (Unstrut) und in der Außenstelle Nebra, Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut) öffentlich aus.

Karsdorf, den 04.10.2007


 Schumann
 Bürgermeister



Gemeinde Kirchscheidungen

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchscheidungen

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung und dem Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 22/2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchscheidungen in seiner Sitzung am 14.08.2007 folgende Satzung beschlossen.

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1 Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Kirchscheidungen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen, „**Freiwillige Feuerwehr „Kirchscheidungen“**“. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen.

Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (Freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kirchscheidungen wird von dem Gemeindevorstand geleitet.

(2) Der Wehrleiter, sowie sein Stellvertreter werden von der Gemeinde Kirchscheidungen auf Vorschlag der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Für das Vorschlagsrecht gilt § 54 Abs.3 GO LSA entsprechend.

(3) Wehrleiter und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst sein. Die Regelung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) sind einzuhalten. Die Aufgaben sind entsprechend der Dienstanzweisung der Gemeinde Kirchscheidungen zu erfüllen.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Kirchscheidungen besteht regelmäßig aus den ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften:

- a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- b) Jugendabteilung
- c) Alters- und Ehrenabteilung

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 9 BrSchG sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Kirchscheidungen. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Ausscheiden aus dem Einsatzdienst/ Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Gründe des Ausscheidens sind:

- a) Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
- b) Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
- d) Austreten aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
- e) Ausschluss

Der Austritt aus der Feuerwehr ist schriftlich zu erklären und beim Wehrleiter abzugeben. Dieser leitet diese unverzüglich an die Gemeinde weiter.

(2) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:

- a) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- b) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
- c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(3) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Gemeinde Kirchscheidungen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss anzuhören.

II. Erhebung von Kostenerstattung

§ 6 Kostenersatz

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Ordnung u. Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden

und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als im Abs. 1 genannte Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung erhoben, kostenpflichtig sind insbesondere:

- a) Hilfe- u. Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr ist,
- b) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger Alarmierung,
- c) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- d) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmaterial).

Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenersatzschuldner

Kostenerstattungspflichtig ist:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG über Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 SOG über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung.

Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Rückständige Kosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Kirchscheidungen haftet nur für Schäden, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Material entstehen, wenn diese durch Angehörige der Feuerwehr bedient oder eingesetzt wurden.

Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen haftet der Kostenersatzpflichtige. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchscheidungen, den 15.08.2007


 Keindorff
 Bürgermeister



Die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuer-

wehr Kirchscheidungen wurde dem Burgenlandkreis am 22.08.2007 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Kirchscheidungen, den 20.09.2007

Keindorff
Keindorff
Bürgermeister



Anlage:

Diese Kostenerstattung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchscheidungen gem. § 6 zur Erhebung von Kostenerstattung

Kosten:

1. Personalkosten

	EUR/Std.
1.1 bei Einsätzen je Person	15,00
1.2. Einsatzleiter	17,50
1.3. Brandsicherheitswachen je Person	10,00
1.4. Personaleinsatz in Sonderfällen je Person	12,50
1.5. Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten je Person (z.B. Gefahrgutunfälle)	5,50
1.6. Nach je vier Stunden Einsatz ohne Unterbrechung sind die Kosten für eine einfache verabreichte Stärkung je eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (einmalig)	2,50

2. Fahrzeugkosten

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich auf eine Stunde Benutzungsdauer. Die Personalkosten sowie die Kosten der Geräte sind in den Fahrzeugkosten nicht enthalten.

	EUR/Std.	EUR/Km
2.1 Kleinlöschfahrzeug	40,00	1,00

3. Kosten für Anhänger und Geräte

3.1. Tragkraftspritzenanhänger	40,00
3.2. Tragkraftspritze TS 8/8	25,00
3.3. Motorkettensäge	15,00

4. Beleuchtungs- und Signalgeräte

	EUR
4.1. Handscheinwerfer	10,00
4.2. Handleuchte	5,00

5. Schläuche

	EUR/Std.
5.1. A-Saugschlauch	2,50
5.2. B-Druckschlauch	2,50
5.3. C-Druckschlauch	2,50

6. Wasserführende Armaturen

	EUR/Std.
6.1. Strahlrohr allgemein	2,50
6.2. Standrohr mit Schlüssel	2,50
6.3. Verteiler	2,50

7. Leitern

7.1. Steckleiterteil	2,50
----------------------	------

Gemeinde Pödelist

Bekanntmachung zum Beschluss der Jahresrechnung 2006 und Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Pödelist

Aufgrund des § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Pödelist in seiner Sitzung am 29.08.2007 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2006 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 und die Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 liegen in der Zeit vom

29.10.2007 – 09.11.2007

während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich aus.

Pödelist, den 02.10.2007

Schimmler

Schimmler
Bürgermeister



Bekanntmachung zum Beschluss der Jahresrechnung 2006 und Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Schleberoda

Aufgrund des § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleberoda in seiner Sitzung am 05.10.2007 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2006 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 und die Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 liegen in der Zeit vom

29.10.2007 – 09.11.2007

während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich aus.

Schleberoda, den 12.10.2007

Eisenhut

J. Eisenhut
Stellv. Bürgermeister



Gemeinde Weischütz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weischütz

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weischütz

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weischütz für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 02.10.2007 AZ: 151401/J/09.5407 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 wird in der Zeit vom

29.10.2007 – 09.11.2007

während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Außenstelle Laucha, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut und in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich ausgelegt.

Weischütz, 04.10.2007

Krämer

Krämer
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom Oktober 1993 in seiner zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gemeinde Weischütz in seiner Sitzung am 06.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	104.400	104.400
die Ausgaben	0	0	372.400	372.400
b) Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	36.500	36.500
die Ausgaben	0	0	120.400	120.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 182.500 € festgesetzt bis zum Eingang der Liquiditätshilfe. Mit dem Eingang der

Liquiditätshilfe wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, auf 154.525 € reduziert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Weischütz, 07.9.2007

Krämer
Bürgermeisterin




Weischütz bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg gemeldet,

4. Alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde Weischütz bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Weischütz bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben. Die erstmalige Ausgabe erfolgt mit der Bescheiderstellung 2008.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Weischütz bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Weischütz

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. 568), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. S. 405) in der Fassung und der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischütz am 06.09.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Weischütz vom 06.12.2001 beschlossen.

Die §§ 6, 6a, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 enthalten folgende neue Fassung:

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund 30,00 Euro
- für den zweiten Hund 50,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 50,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 a Gefährliche Hunde

(1) Die Steuer beträgt abweichend von § 6 Abs. 1 jährlich

- für den ersten Hund 81,00 Euro
- für den zweiten Hund 122,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 184,00 Euro

(2) Gefährlich Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier sowie
- deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

§ 9a Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden,
2. es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist,
3. Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung bei der Gemeinde

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Weischütz, 07.09.2007

Krämer
Bürgermeisterin



Die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Weischütz wurde dem Burgenlandkreis am 19.09.2007 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Weischütz, den 10.10.2007

Krämer
Bürgermeisterin



Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weischütz

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung und dem Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 22/2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischütz in seiner Sitzung am 06.09. 2007 folgende Satzung beschlossen.

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1 Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Weischütz unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen, „*Freiwillige Feuerwehr „Weischütz“*“.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen.

Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (Freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weischütz wird von dem Gemeindeführer geleitet.

(2) Der Wehrleiter, sowie sein Stellvertreter wird von der Gemeinde Weischütz auf Vorschlag der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtinnenverhältnis berufen. Für das Vorschlagsrecht gilt § 54 Abs.3 GO LSA entsprechend.

(3) Wehrleiter und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben fachlich geeignete Mitglieder im Einsatz-

dienst sein. Die Regelung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) sind einzuhalten. Die Aufgaben sind entsprechend der Dienstanzweisung der Gemeinde Weischütz zu erfüllen.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Weischütz besteht regelmäßig aus den ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften:

- a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- b) Jugendabteilung
- c) Alters- und Ehrenabteilung

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 9 BrSchG sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Weischütz. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Ausscheiden aus dem Einsatzdienst/ Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Gründe des Ausscheidens sind:
- a) Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
 - b) Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenem Wunsch,
 - d) Austritten aus der Feuerwehr auf eigenem Wunsch,
 - e) Ausschluss

Der Austritt aus der Feuerwehr ist schriftlich zu erklären und beim Wehrleiter abzugeben. Dieser leitet diese unverzüglich an die Gemeinde weiter.

(2) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:

- a) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- b) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
- c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(3) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Gemeinde Weischütz. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss anzuhören.

II. Erhebung von Kostenersatzung

§ 6 Kostenersatz

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Ordnung u. Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als im Abs. 1 genannte Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung erhoben, kostenpflichtig sind insbesondere:

- a) Hilfe- u. Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr ist,
- b) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger Alarmierung,

- c) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- d) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmaterial).

Kostensersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenersatzschuldner

Kostenerstattungspflichtig ist:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG über Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 SOG über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung.

Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Rückständige Kosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung beigegeben.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Weischütz haftet nur für Schäden, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Material entstehen, wenn diese durch Angehörige der Feuerwehr bedient oder eingesetzt wurden.

Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen haftet der Kostenersatzpflichtige. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weischütz, den 07.09.2007

Krämer
Bürgermeisterin



Die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weischütz wurde dem Burgenlandkreis am 22.08.2007 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Weischütz, den 17.09.2007

Krämer
Anlage:



Diese Kostenerstattung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weischütz gem. § 6 zur Erhebung von Kostenerstattung

Kosten:

1. Personalkosten	EUR/Std.
1.1 bei Einsätzen je Person	15,00
1.2 Einsatzleiter	17,50
1.3 Brandsicherheitswachen je Person	10,00
1.4 Personaleinsatz in Sonderfällen je Person	12,50
1.5 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten je Person (z.B. Gefahrgutunfälle)	5,50
1.6 Nach je vier Stunden Einsatz ohne Unterbrechung sind die Kosten für eine einfache verabreichte Stärkung je eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (einmalig)	2,50

2. Fahrzeugkosten

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich auf eine Stunde Benutzungsdauer. Die Personalkosten sowie die Kosten der Geräte sind in den Fahrzeugkosten nicht enthalten.

	EU/Std.	EUR/Km
2.1 Kleinlöschfahrzeug	50,00	1,00

3. Kosten für Anhänger und Geräte

3.1 Tragkraftspritzenanhänger	40,00
3.2 Tragkraftspritze TS 8/8	25,00
3.3 Motorkettensäge	15,00

4. Beleuchtungs- und Signalgeräte

	EUR
4.1 Handscheinwerfer	10,00
4.2 Handleuchte	5,00

5. Schläuche

	EUR/Std.
5.1 A-Saugschlauch	2,50
5.2 B-Druckschlauch	2,50
5.3 C-Druckschlauch	2,50

6. Wasserführende Armaturen

	EUR/Std.
6.1 Strahlrohr allgemein	2,50
6.2 Standrohr mit Schlüssel	2,50
6.3 Verteiler	2,50

7. Leitern

7.1 Steckleiterteil	2,50
---------------------	------

landkreises über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 liegen in der Zeit vom **29.10.2007 – 09.11.2007** während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich aus.

Zeuchfeld, den 12.10.2007



Koschel
Bürgermeister

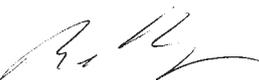


Informationen aus dem Verwaltungsamt

Ordnungsamt

Meldeamt geöffnet

Am **Samstag, dem 03. November 2007** hat das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.



Helbig
Einwohnermeldeamt

Information der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Pflanzliche Gartenabfälle dürfen wieder verbrannt werden

Verbrennzeiten:

Pflanzliche Gartenabfälle können vom **01. bis 31. Oktober** jeweils **montags bis freitags von 09:00 – 18:00 Uhr** und **samstags von 09.00 und 12.00 Uhr** verbrannt werden.

Es gilt der Grundsatz, dass pflanzliche Gartenabfälle durch die Kompostierung stofflich zu verwerten sind. Dies kann über die Eigenkompostierung oder durch Abgabe an Kompostierungsanlagen bzw. Sammelplätze erfolgen.

Neu § 3b Regelung Freyburg (Unstrut)

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen in der Gemarkung der Stadt Freyburg

(Unstrut) ist aufgrund des Status als „staatlich anerkannter Erholungsort“ vom 01. bis 31. Oktober generell untersagt. Das Gebiet, in dem ein Verbrennungsverbot besteht, betrifft alle Flurstücke der Gemarkung Freyburg (Unstrut), einschließlich der Ortsteile Nißnitz und Zscheiplitz.

Neu § 3c Regelung Hirschroda

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen in der Gemarkung Hirschroda ist generell untersagt. Das Gebiet, in dem ein Verbrennungsverbot besteht, betrifft alle Flurstücke der Gemarkung Hirschroda.

Ferner ist das Verbrennen

- an staatlich anerkannten Feiertagen (**03.10. und 31.10.**),
 - bei starkem Wind,
 - wenn dies mit einer erheblichen Gefahr oder Belastung durch Rauchentwicklung verbunden ist,
- verboten!**

Das Verbrennen darf nur im selbst genutztem Gartengrundstück unter Beachtung des Brandschutzes erfolgen und ist der örtlichen Feuerwehr **nicht** anzuzeigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Umweltamt des Burgenlandkreises (Tel.: 03445/73-0)

Verbrennen von Gartenabfällen in der Stadt Freyburg (Unstrut) einschließlich den OT Nißnitz und Freyburg untersagt

Am 06.09.2006 tagte der Bau- und Umweltausschuss des BLK und behandelte den Tagesordnungspunkt „Antrag der Stadt Freyburg zur Änderung der Verbrennungsordnung für Gartenabfälle“ dahingehend, dass in der Gemarkung Freyburg (Unstrut) einschließlich der OT Nißnitz und Zscheiplitz im Monat Oktober die Verbrennung verboten wird.

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Landrat empfohlen, dem Antrag stattzugeben. Der Landrat wird die Verbrennungsordnung entsprechend korrigieren und veröffentlichen.



Bertling
Bürgermeister

Freie Sicht nach allen Seiten:

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal bittet um Ihre Mithilfe!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

Gemeinde Zeuchfeld

Bekanntmachung zum Beschluss der Jahresrechnung 2006 und Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Zeuchfeld

Aufgrund des § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Zeuchfeld in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2006 die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2006 und die Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Burgen-

Bei dem Ordnungsamt eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Dann kann es nur heißen: „**Bitte zurückschneiden!**“

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern (z.B. Straßenbezeichnungen, Omnibushaltestellen usw.) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Nach § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse bereits vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.

Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Straßenbaubehörde (bei Gemeindestraßen, Wegen, Gehwegen und Parkplätzen ist dies das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal) die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden lassen. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Ist keine Gefahr im Verzug, sind die Schutzmaßnahmen 14 Tage vor deren Durchführen schriftlich anzukündigen. Die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer können in dieser Zeit die Schutzmaßnahmen im Benehmen mit der Gemeinde / Stadt selbst durchführen.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der

möglichen Verletzung des Kindes drohen Ihnen erhebliche Schadensersatzforderungen.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind sog. „Sichtdreiecke“ grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bebauung (Gartenzaun, Hecke, Baum o.ä.) nicht mehr überschaubar ist, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße zum gefährlichen Glücksspiel.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

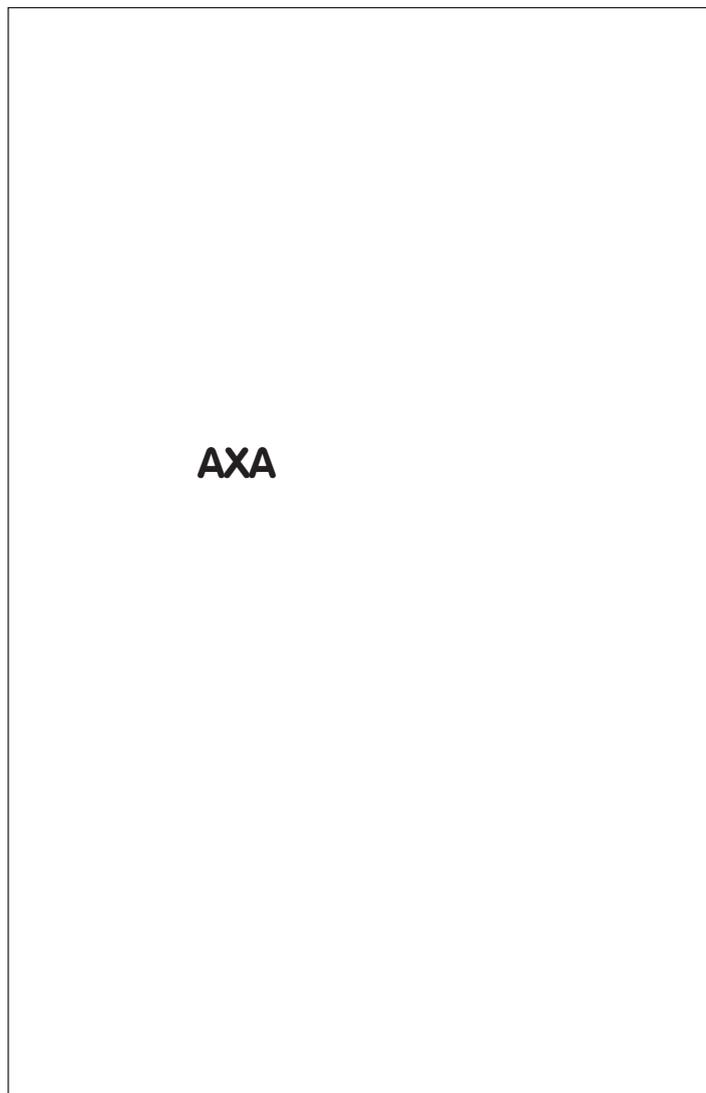
1. Beachten Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze. Parkbäume, so schön sie auch sein mögen, haben in Hausgärten nichts zu suchen.
2. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können.

Beachten Sie auch das sog. „**Lichttraumprofil**“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen (bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten). Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichttraum von 4,5 Metern frei bleiben.

1. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Achten Sie darauf, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen.
2. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.
3. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck frei gehalten wird.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

gez. Becker
Leiter Ordnungsamt





Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Gemeinde Balgstädt

Lautenschläger, Horst	28.10., 60 J.
Barth, Gerda	29.10., 78 J.
Werner, Christa	30.10., 75 J.
Böttger, Otfried	01.11., 65 J.
Harnisch, Willi	08.11., 71 J.
Bärhold, Kurt	11.11., 70 J.
Beyer, Alfred	11.11., 73 J.
Neumann, Ruth	12.11., 73 J.
Krause, Marta	13.11., 84 J.
Brehme, Hugo	14.11., 74 J.
Knösel, Josef	14.11., 80 J.
Schulze, Kurt	16.11., 73 J.
Patzschke, Bernhardine	25.11., 71 J.
Bärhold, Gerda	26.11., 70 J.
Bänsch, Elfriede	28.11., 73 J.
Sperrhack, Ursula	28.11., 82 J.

Gemeinde Baumersroda

Angermann, Friedrich	29.10., 79 J.
Werner, Helmut	30.10., 65 J.
Hänsch, Horst	31.10., 76 J.
Gengel, Walter	07.11., 77 J.
Schaks, Dietmar	10.11., 71 J.
Uhde, Frieda	12.11., 86 J.
Lippold, Rolf	24.11., 80 J.
Schütze, Peter	24.11., 71 J.

Gemeinde Burgscheidungen / OT Tröbsdorf

Böhme, Gertrud	30.10., 86 J.
Kunth, Gisela	06.11., 72 J.
Funke, Liesbeth	12.11., 80 J.
Iwanow, Dimitar	17.11., 60 J.
Schmidt, Ruth	18.11., 83 J.
Löser, Herbert	21.11., 81 J.
Becker, Ruth	28.11., 72 J.

Gemeinde Burkersroda / OT Dietrichroda

Ehrhardt, Silvia	02.11., 73 J.
Hendrich, Ewald	07.11., 73 J.
Porse, Marie	14.11., 79 J.
Saal, Marianne	18.11., 72 J.
Schulze, Erika	18.11., 65 J.

Gemeinde Ebersroda

Zimmermann, Rudi	28.10., 73 J.
Kocksch, Ilse	30.10., 78 J.
Koch, Ilse	16.11., 86 J.

Stadt Freyburg / OT Nißnitz

Jannikoy, Edith	26.10., 89 J.
Rawald, Eberhard	27.10., 87 J.
Lorenz, Hanna-Lore	29.10., 74 J.
Zabinski, Heide	29.10., 65 J.
Borchers, Eva	30.10., 86 J.
Harnisch, Edith	30.10., 71 J.
Jügler, Marie	31.10., 95 J.
Kobert, Werner	31.10., 73 J.
Bradatsch, Lucie	01.11., 71 J.
Habich, Siegrun	01.11., 65 J.
Heißig, Marie	01.11., 88 J.
Zabinski, Hilmar	01.11., 73 J.
Eckert, Sonja	02.11., 73 J.
Michel, Ilse	02.11., 84 J.
Klimera, Gerlinde	03.11., 74 J.
Müller, Hans-Dietrich	04.11., 80 J.

Hartmann, Regina	05.11., 60 J.
Lehker, Johanna	06.11., 73 J.
Fritz, Adalbert	07.11., 70 J.
Marzog, Johanna	08.11., 73 J.
Rauchbach, Wolfgang	08.11., 76 J.
Dr. Hörig, Hans	11.11., 73 J.
Hartmann, Helmut	12.11., 65 J.
Hildebrandt, Gerd	12.11., 65 J.
Jügler, Georg	12.11., 76 J.
Zander, Eva	12.11., 70 J.
Popko, Johann	13.11., 70 J.
Rockitta, Erika	14.11., 70 J.
Schmidt, Gertraude	14.11., 73 J.
Werner, Gerhard	14.11., 72 J.
Borchmann, Norbert	15.11., 71 J.
Klingsporn, Eva	15.11., 82 J.
Preiß, Olga	15.11., 94 J.
Kant, Elfriede	17.11., 73 J.
Kölzsch, Johanne	17.11., 92 J.
Krause, Fritz	17.11., 77 J.
Ritschel, Walli	19.11., 77 J.
Förtisch, Ingeborg	20.11., 83 J.
Bänsch, Joachim	21.11., 81 J.
Buffi, Siegfried	21.11., 60 J.
Kruppke, Martchen	21.11., 80 J.
Kruwinus, Edgar	21.11., 65 J.
Schreiterer, Gertrud	21.11., 78 J.
Kirsten, Gretchen	23.11., 72 J.
Miethlau, Alma	23.11., 76 J.
Schneider, Klaus	24.11., 70 J.
Seidel, Arno	24.11., 83 J.
Reinboth, Sigrid	25.11., 72 J.
Schlag, Helmut	25.11., 71 J.
Helm, Martin	26.11., 83 J.
Materna, Klaus	26.11., 60 J.
Schulz, Karlheinz	27.11., 65 J.
Drallmer, Renate	28.11., 70 J.
Große, Jutta	28.11., 78 J.
Köhler, Johanna	28.11., 72 J.
Rawald, Gertrud	28.11., 88 J.
Kleebaum, Anneliese	29.11., 77 J.
Lorenzen, Hans-Joachim	29.11., 74 J.
Müller, Klaus	29.11., 71 J.
Maschke, Hubert	30.11., 60 J.

Gemeinde Gleina / OT Müncheroda

Weber, Heinz	29.10., 74 J.
Ihle, Filippine	06.11., 77 J.
Kirschnereit, Elisabeth	07.11., 70 J.
Klarhöfer, Otto	08.11., 71 J.
Tietze, Kurt	09.11., 76 J.
Weise, Leopold	11.11., 77 J.
Weise, Wolfgang	11.11., 77 J.
Böttcher, Otto	14.11., 81 J.
Schwarze, Hildegard	14.11., 83 J.
Kloß, Heinz	16.11., 82 J.
Anthoni, Herta	28.11., 80 J.

Gemeinde Hirschroda

Böder, Horst	26.10., 75 J.
Funke, Lisa	26.10., 75 J.
Barth, Elisabeth	30.10., 74 J.
Berbig, Thea	31.10., 79 J.
Krause, Wolfgang	10.11., 60 J.
Kühnel, Gerd	14.11., 65 J.
Walther, Erika	17.11., 77 J.
Erdmann, Edith	26.11., 74 J.
Schumann, Siegfried	29.11., 70 J.

Gemeinde Karsdorf / OT Wennungen / OT Wetzendorf

Freier, Eva	27.10., 60 J.
Fleischer, Ilse	29.10., 72 J.
Hartmann, Elisabeth	29.10., 77 J.
Ritter, Christoph	29.10., 72 J.
Böhm, Agnes	30.10., 83 J.
Kurzynoga, Otto	31.10., 91 J.
Münzenberg, Annerose	31.10., 60 J.
Tittmann, Roswitha	04.11., 70 J.
Chladek, Walter	05.11., 71 J.
Erfurth, Walter	06.11., 73 J.
Künzel, Annette	07.11., 80 J.
Oertel, Werner	11.11., 72 J.
Barth, Wally	12.11., 78 J.
Heinicke, Gerhard	12.11., 70 J.
Merzbach, Eberhard	12.11., 70 J.
Reininger, Stephan	12.11., 71 J.
Reiß, Lieselotte	13.11., 71 J.
Plutz, Hildegard	14.11., 72 J.
Märtsch, Hans-Dieter	15.11., 81 J.
Zeigermann, Kurt	17.11., 72 J.
Damm, Käthe	18.11., 72 J.
Ostermann, Annemarie	19.11., 76 J.
Burghardt, Alfred	21.11., 65 J.
Domek, Manfred	21.11., 70 J.
Hielscher, Horst-Günter	21.11., 73 J.
Kathe, Margitta	22.11., 70 J.
Märtsch, Gerlinde	25.11., 72 J.
Becker, Marita	26.11., 65 J.
Eberling, Waltraud	27.11., 73 J.
Metze, Olga	28.11., 78 J.
Schlieder, Dora	28.11., 71 J.
Gebauer, Gerda	30.11., 76 J.
Lippke, Günter	30.11., 60 J.

Gemeinde Kirchscheidungen

Freitag, Werner	09.11., 83 J.
Kirschnick, Karl	15.11., 84 J.
Krentz, Klaus	15.11., 65 J.
Klier, Hellfried	17.11., 71 J.
Hesse, Siegfried	18.11., 76 J.
Müller, Gisela	18.11., 72 J.
Neugebauer, Paula	30.11., 86 J.

Stadt Laucha an der Unstrut / OT Dorndorf

Radestock, Jürgen	27.10., 65 J.
Weihrauch, Ruth	27.10., 80 J.
Heise, Anni	28.10., 81 J.
Gottschalk, Günter	29.10., 76 J.
Schlegel, Gertrud	31.10., 82 J.
Lange, Adolf	01.11., 74 J.
Huche, Liselotte	02.11., 80 J.
Kirchschlager, Thea	02.11., 80 J.
Köppel, Irmgard	02.11., 60 J.
Döring, Willy	04.11., 74 J.
Wandrey, Erika	05.11., 79 J.
Mederacke, Anna	07.11., 94 J.
Reichert, Edeltraud	08.11., 65 J.
Schunke, Günter	09.11., 65 J.
Beck, Rolf	12.11., 81 J.
Birkhahn, Walter	13.11., 71 J.
Frenzel, Erika	13.11., 77 J.
Rönisch, Albert	13.11., 82 J.
Wurzel, Lieselotte	13.11., 83 J.
Becker, Rosemarie	15.11., 78 J.
Blaue, Christel	15.11., 60 J.
Hofmann, Gerhard	17.11., 71 J.
Selter, Eva	17.11., 74 J.
Beyer, Manfred	18.11., 78 J.
Dietrich, Willi	18.11., 72 J.

Graneis, Helga 18.11., 60 J.
 Loske, Johanna 18.11., 75 J.
 Hentschel, Helmut 20.11., 79 J.
 Kresse, Maria 20.11., 87 J.
 Wolff, Maria 20.11., 72 J.
 Zille, Wolfgang 20.11., 70 J.
 Holzinger, Willy 21.11., 70 J.
 Kowalski, Brigitta 26.11., 72 J.
 Reiske, Margot 29.11., 77 J.

Stadt Nebra

Häusler, Elfriede 27.10., 73 J.
 Ola, Rosmarie 28.10., 60 J.
 Durzy, Annemarie 29.10., 65 J.
 Webel, Ingeborg 30.10., 70 J.
 Melzer, Gottfried 31.10., 78 J.
 Klätte, Marta 01.11., 94 J.
 Schlichting, Irma 01.11., 90 J.
 Brohmer, Vera 02.11., 81 J.
 Hewekerl, Anita 02.11., 79 J.
 Huth, Marianne 02.11., 73 J.
 Scheffczyk, Elisabeth 03.11., 80 J.
 Eberlein, Marie 04.11., 76 J.
 Fitzner, Elisabeth 05.11., 96 J.
 Richter, Hubert 05.11., 65 J.
 Landgraf, Mathilde 06.11., 87 J.
 Steineck, Anneliese 06.11., 85 J.
 Schmidt, Franz 07.11., 74 J.
 Güntner, Tusnelda 08.11., 82 J.
 Leuschner, Horst 09.11., 70 J.
 Müller, Werner 09.11., 73 J.
 Jungfer, Waltraud 10.11., 85 J.
 Oestreich, Udo 11.11., 60 J.

Bickel, Elsa 12.11., 93 J.
 Ecke, Erna 12.11., 94 J.
 Horlbeck, Rolf 12.11., 76 J.
 Wagemann, Ruth 12.11., 76 J.
 Brünner, Emma 13.11., 91 J.
 Kneisz, Anna 14.11., 71 J.
 Schulze, Franziska 15.11., 78 J.
 Liersch, Käte 16.11., 81 J.
 Maul, Frieda 16.11., 82 J.
 Born, Fritz 17.11., 65 J.
 Taubert, Ingeborg 17.11., 76 J.
 Hesse, Gerhard 18.11., 82 J.
 Will, Ruth 18.11., 81 J.
 Brückner, Gerd 20.11., 70 J.
 Borchardt, Gerhard 21.11., 72 J.
 Sünder, Rosmarie 21.11., 65 J.
 Hiniborch, Loni 22.11., 79 J.
 Dobinski, Gerda 23.11., 87 J.
 Heidrich, Magdalena 23.11., 86 J.
 Raap, Dieter 23.11., 76 J.
 Rosenhahn, Liesbeth 24.11., 83 J.
 Diers, Paul 26.11., 72 J.
 Eberlein, Gertraud 26.11., 77 J.
 Katzberg, Elsa 26.11., 86 J.
 Jesse, Heidi 28.11., 65 J.
 Körber, Renate 28.11., 81 J.
 Bothur, Hildegard 29.11., 79 J.

Gemeinde Pödelist / OT Dobichau

Dathe, Dieter 10.11., 79 J.
 Kraft, Edeltraud 17.11., 79 J.
 Schröter, Erna 23.11., 80 J.
 Abel, Frieda 25.11., 85 J.
 Günther, Gerta 25.11., 85 J.

Gemeinde Reinsdorf

Wiesner, Alois 04.11., 75 J.
 Reinhardt, Maria 06.11., 86 J.
 Leppin, Marie 10.11., 98 J.
 Kranz, Irene 14.11., 82 J.
 Rühlemann, Margarete 14.11., 72 J.
 Schikora, Marga 15.11., 75 J.
 Lange, Lydia 22.11., 84 J.
 Henze, Martin 23.11., 81 J.
 Ihle, Dora 27.11., 79 J.
 Beier, Olga 29.11., 76 J.

Gemeinde Schleberoda

Völlger, Winfried 05.11., 60 J.
 Bielmeyer, Christa 13.11., 71 J.

Gemeinde Wangen / OT Kleinwangen / OT Großwangen

Beck, Otto 06.11., 71 J.
 Gatzke, Lothar 12.11., 71 J.
 Radenz, Anneliese 20.11., 71 J.
 Radenz, Helmut 20.11., 72 J.
 Krämer, Anneliese 22.11., 60 J.
 Severin, Gertrud 25.11., 85 J.
 Haferburg, Erich 26.11., 73 J.
 Hecht, Johanna 30.11., 70 J.

Gemeinde Weischütz

Sippert, Ruth 29.11., 74 J.

Gemeinde Zeuchfeld

Kaupa, Franz 05.11., 72 J.
 Kindler, Brigitte 11.11., 75 J.

Informationen und Veranstaltungen

Aus den benachbarten VGem

Alaskafeeling im Ziegelrodaer Forst

Der Mitteldeutsche Schlittenhundclub veranstaltet wie in jedem Jahr wieder sein traditionelles Schlittenhunderennen im Ziegelrodaer Forst. Dieses wird ein Wagenrennen sein. Am 10. und 11. November messen Musher (Schlittenhundesportler) mit ihren Hundegespannen im fairen Wettkampf ihre Kräfte. Gestartet wird am Samstag und Sonntag gegen 10:00 Uhr. An den Start gehen Sportler aus ganz Deutschland in verschiedenen Kategorien: Läufer/Läuferin mit Hund; Fahrradfahrer mit einem oder zwei Hunden sowie Gespanne mit zwei bis zwölf Hunden. Neben den Erwachsenen dürfen auch unsere Kinder zeigen, was sie mit ihren Hunden schon können. Es gibt kleine Sportler, die in Begleitung eines Erwachsenen starten oder die etwas älteren Kinder, die schon allein ein kleines Hundegespann führen. Neben dem bekannten Sibirien Husky können Sie den kräftigen Alaskan Malamuten, die schlanken und schnellen Alaskan Huskies sowie andere interessante Rassen in Aktion erleben. Für uns gilt: alle Hunde, die kräftig genug und Willens sind zu ziehen, können an den Start gehen. Eine Vereinsbindung ist nicht nötig, alle Freunde



dieses Sports sind herzlich willkommen. Das Rennen im Ziegelrodaer Forst mit Start im Gewerbegebiet ist der erste Lauf zur Mitteldeutschen Meisterschaft. Der zweite Lauf findet am ersten Dezemberwochenende in Rotta/Dessau statt. Alle interessierten Zuschauer sind herzlich eingeladen. Unsere Hunde freuen sich über Extra-Streicheleinheiten – natürlich in Absprache mit den Besitzern. Gerne beantworten wir alle Fragen zu unserem Sport und unseren Hunden. Für das leibliche Wohl ist wie immer gut gesorgt.

Eine Bitte: Liebe Zuschauer, lassen Sie Ihre eigenen Hunde zu Hause. Wir sind alle Hundeliebhaber. Unsere Hunde sind Rudelhunde und akzeptieren so keine anderen Hunde in ihrer Nähe. Damit Ihrem Liebling nichts passiert, lassen Sie ihn lieber zu Hause oder im Auto, wenn es nicht zu warm ist. Die Sicherheit Ihres Lieblings liegt uns am Herzen!
 Infos auch unter: www.schlittenhund.eu

Caterina Klinkhart
 Pressebeauftragte des MSC

Erlebnistierpark Memleben



Nach den bisher mit Abstand besucherstärksten Sommerferien haben die Tore des Erlebnistierparks Memleben ab sofort noch einmal täglich bis zum 31. Oktober (Ausnahme 29. und 30.10.) von 10:00–18:00 Uhr für die Besucher geöffnet. Am 31. Oktober um 18:00 Uhr schließen sich dann die Tore für die Sommersaison 2007. Danach hat das Team des Erlebnistierparks jedoch nicht etwa Ferien! Im Gegenteil! Sofort am 01. November beginnen die Vorbereitungen für den 2. Winterpark vom 21.12.2007 bis zum 06.01.2008. Der Park muss z. B. wieder mit tausenden von Glühlampen dekoriert werden, und eine komplett neue glanzvolle Show im beheizten Circuszelt wird einstudiert. Auch Rudi das Rentier ist bereits wieder eifrig am Trainieren für die Winterzeit. Dafür wurde sein Schlitten bereits jetzt wieder aus dem Sommerquartier geholt. Selbst die Berliner Schauspielerin Urte Blankenstein alias „Frau Pupp doktor Pille“ bereitet sich bereits für ihre erwartungsvollen großen und kleinen Fans auf den Winterpark vor.

Weitere Infos unter www.erlebnistierpark.de oder 034672/69649



Elektronikservice

Huche

AH RUHM

Gorn

Bischoff

Gemeinde Burgscheidungen

Der BCV lädt ein...

...zum Umzug und anschließendem traditionellen Abbrennen des Herbstfeuers am 10. November 2007 um 18.00 Uhr. Treffpunkt für das Aufstellen ist der Kinderspielplatz.

Stadt Freyburg (Unstrut)

Eröffnung der Karnevalssaison in Freyburg



am 11.11. um 11.11 Uhr und Herbst- und Frühjahrs- veranstaltungen mit den Original Leißlinger Blasmusikanten und DJ Erbse

Am 11.11. um 11.11 Uhr findet die Karnevalseröffnung auf dem Marktplatz Freyburg statt. Vorher geht der Festzug ab Sektellerei in Richtung Markt. Dort angekommen, wird die Karnevalssaison offiziell mit der Schlüsselübergabe an die Närrinnen und Narren des Freyburger Karnevalklubs FKK eröffnet. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Mit etwas Glück kann man auch in diesem Jahr wieder viele Preise gewinnen.

Karten für die Herbstveranstaltungen sind ab 22.10.2007 in Fischers Bücherstube am Freyburger Markt erhältlich.

Das neue Prinzenpaar wird am 17.11. in Freyburg vorgestellt, wer es diesmal ist, wissen nicht einmal Elferrat und Vorstand. Es wird traditionell von 2 Personen ausgesucht und auf ihre Regierungszeit vorbereitet. Man darf also gespannt sein.

Einlass zu allen Veranstaltungen ist jeweils eine Stunde vor Beginn.

Die Eintrittspreise sind gestaffelt, die Karten für den Kinderfasching sind im Saal erhältlich, wobei der Eintritt für Kinder frei ist.

Termine 2007/2008

- * 11. November 2007, 10.45 Uhr, Sektellerei-straße, Eröffnung der Karnevalssaison
- * 17. November 2007, 20.11 Uhr, Brauhaus Burgmühle, öffentl. Prunksitzung
- * 24. November 2007, 20.11 Uhr, Brauhaus Burgmühle, öffentl. Prunksitzung
- * 15. Dezember 2007, 13.00 Uhr, Thüringer Pforte, Vereins-Weihnachtswanderung
- * 19. Januar 2008, 20.11 Uhr, Mona Lisa, Gleina, öffentl. Prunksitzung
- * 20. Januar 2008, 15.11 Uhr, Mona Lisa, Gleina, Kinderfasching
- * 26. Januar 2008, 20.11 Uhr, Brauhaus Burgmühle, öffentl. Prunksitzung
- * 27. Januar 2008, 15.11 Uhr bzw. 14.11 Uhr, Brauhaus Burgmühle, Kinder- oder Seniorenfasching
- * 02. Februar 2008, 20.11 Uhr, Brauhaus Burgmühle, öffentl. Prunksitzung
- * 03. Februar 2008, 15.11 Uhr bzw. 14.11 Uhr, Brauhaus Burgmühle, Kinder- oder Seniorenfasching
- * 4. Februar 2008, 20.11 Uhr, Brauhaus Burgmühle, Rosenmontagsveranstaltung

Uwe Meder
Vorstands- und Elferratsmitglied des FKK

Ein Leben im Kampf gegen Kreuzritterheere

Eine Lesung in Gewandung in der Stadtbibliothek Freyburg (Unstrut)

Sicher wird einigen Torsten Kreutzfeldt noch in Erinnerung sein. 2001 las er – gehüllt in ein historisches Kostüm und bewaffnet mit einer Streitaxt – aus seinem Ottonenkrimi. 2003 entführte er uns in die Welt der keltischen Mythen und Sagen.

Am 16. November 2007 will er uns nun wieder auf eine Zeitreise mitnehmen. Aber lesen Sie am Besten, was er selbst dazu zu sagen hat:

„Für einen einzigen Abend wird Usama ibn Munqidh, ein arabischer Ritter aus der Kreuzzugszeit, wieder unter den Lebenden weilen und den „Franken“ in Freyburg aus seinem Leben und von seinen Abenteuern erzählen. Und da gibt es eine Menge zu erzählen: Als im Jahre 1099 die Kreuzfahrer Jerusalem einnahmen und ein fürchterliches Blutbad anrichteten, war Usama ibn Munqidh ein kleiner Junge von gerade mal 4 Jahren. Und als der Sultan Saladin 1187 Jerusalem zurückeroberte, war Usama ibn Munqidh

immer noch am Leben, schrieb Bücher und tritt auch noch zur Jagd. Erst ein Jahr später starb er. Der Marsch von Richard Löwenherz 1191 auf Jerusalem erlebte er nicht mehr mit. Usama ibn Munqidh, ein Ritter aus dem Imirat Schaizar in Nordsyrien, das von Mitgliedern seiner Familie beherrscht wurde, verbrachte also ein ganzes bewegtes Leben im Kampf gegen die „Franken“, wie die Europäer von ihm und seinesgleichen genannt wurden. In einem anekdotenreichen, weniger biografischen Buch, dem er den Titel, „Lernen anhand von Beispielen“ gab, berichtet er uns darüber. 1880 entdeckte der Orientalist Derenbourg die einzige Abschrift des Werkes in der Bibliothek des El Escorial (Königspalast) in Spanien. Ein ungeheurer Glücksfall! Aber auch von dieser einzigartigen Abschrift fehlen uns die ersten 42 Seiten. Der Rest der Handschrift ist eines der eindrucksvollsten Originaldokumente aus der Kreuzzugszeit... Wie erfahren aus erster Hand, wie die Menschen in der Kreuzzugszeit lebten und überlebten.

Natürlich kann Usama ibn Munqidh nicht persönlich aus dem Paradies, in dem er ohne Zweifel weilt, zu uns kommen, sondern muss sich der Gestalt eines Geschichtenerzählers bedienen. Er bedient sich deshalb des Bibliothekars, Autors und Mittelalterdarstellers Torsten Kreutzfeldt. Dieser wird seinen Beduinentepich ausrollen, sein arabisches Schwert ablegen und aus dem Leben Usama ibn Munqidh erzählen und vorlesen.

Eine herzliche Einladung sprechen aus:
Die Stadtbibliothek Freyburg, der Vorleser Torsten Kreutzfeldt und natürlich, im Namen Allahs, der Ritter Usama ibn Munqidh.“

Bleibt mir nur noch ein Satz: Ich schließe mich dieser freundlichen Einladung an und freue mich, Sie am Freitag, dem 16. November 2007 um 19:00 Uhr in der Stadtbibliothek Freyburg begrüßen zu können.

Schließung der Stadtbibliothek Freyburg

Vom 29. Oktober bis zum 06. November bleibt die Stadtbibliothek Freyburg wegen Urlaub geschlossen.

gez.
E. Schumann

Stella

Schötz

Stadt Laucha an der Unstrut

Termine der 126. Session 2007 / 2008

Unter dem Motto

„LCV- Schatzinsel“

eröffnet der LCV seine 126. Session. Auch in dieser Session möchten die Lauchaer Karnevalisten ihrem treuen Publikum ein abwechslungsreiches Programm, gespickt mit Witz und Humor, bieten und laden sie dazu recht herzlich ein. Die Vorbereitungen für das Programm laufen auf Hochtouren, um unseren Gästen einen angenehmen Abend im Schützenhaus bieten zu können. Zur Schlüsselübergabe am 11.11.2007 wird traditionsgemäß ein kleines buntes Programm auf dem Marktplatz geboten.

Unsere Novemberveranstaltungen:

09.11. 19.30 Uhr
Generalprobe Novemberprogramm

11.11. 11.11 Uhr
Eröffnung des 126. Lauchaer Karnevalsjahrs auf dem Markt

10., 17., 24.11., 01.12.
Novemberveranstaltungen des LCV

Unsere Hauptveranstaltungen der 126. Session:

11.01. 19.30 Uhr
Generalprobe Februarveranstaltungen

12., 19., 26.01., 02.02.
Hauptveranstaltungen der 126. Session

13.01. 14.00 Uhr
Seniorenveranstaltung

04.02. 20.00 Uhr
Rosenmontagsball

05.02. 14.00 Uhr
Kinderfastnachtsveranstaltung

Januar 2008:
20.01. 13.00 Uhr
40 Jahre SCV, Saubach

Februar 2008:
16. oder 23.02. 19.00 Uhr
Abschluss der 126. Session in Zscheiplitz (?)



März 2008:
14.03. 19.30 Uhr
Jahreshauptversammlung

Was Ihr sonst noch bei Terminplanungen 2008 beach- ten solltet:

23. / 24.03. 01.06.	Ostern Tag der Arbeit und Himmelfahrt
11. / 12.05. 07.06.	Pfingsten Offener Weinberg für Weinpaten
29.08.	19.30 Uhr Eröffnung der 127. Session in Bahnhofgaststätte
11.11. 14.11.	fällt auf Dienstag 19.30 Uhr Generalprobe
15., 22. u. 29.11. 30.11.	Novemberveranstaltungen 1. Advent

Es grüßt
Euer Protokoller Wilhelm

Seniorenclub Laucha

Träger: IB BZ Naumburg
Tel. Nr. 0176/514 191 16

Clubprogramm für den Monat November 2007

Beginn jeweils 14:30 Uhr
Zeitraumen ca. 1 Stunde
Voranmeldung telefonisch (Nummer siehe oben) oder persönlich erbeten

Donnerstag 01.11.07
Fit in den Winter- altersgerechte Sportübungen mit Frau Ola

Donnerstag 08.11.07
Ausflug nach Naumburg mit gemütlichem Stadtbummel und Kaffeetrinken
Abfahrt: ca. 13:30 Uhr Bahnhof Laucha
Treffpunkt: 13:00 Uhr Seniorenclub Laucha

Donnerstag 15.11.07
Grabschmuck selbst gestalten
verantwortlich Frau Nitschmann
Unkostenbeitrag: ca. 10 €

Donnerstag 22.11.07
Einstieg in die Narrenzeit – Witze, Sketche und lustige Einlagen
verantwortlich Frau Hänig, Frau Nimmler, Frau Preuß

Donnerstag 29.11.07
Vorfreude auf die Adventszeit- gemütliches Beisammensein und kleines Programm bei Glühwein und Pfefferkuchen
verantwortlich: Frau Hänig, Frau Nimmler

Im Anschluss an die jeweiligen thematischen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit Kaffee zu trinken und Kuchen zu essen. Auch an allen anderen Tagen kann unser Club genutzt werden, jeden Tag können Sie uns besuchen und an verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen. Außerdem bieten wir Ihnen unsere Räume für Feierlichkeiten wie Geburtstage, Konfirmation, Jugendweihe an. In unserem Haus stehen auch Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung, sowie auch Catering. Informationen hierzu erhalten Sie vor Ort.



Einladung zur Weinverkostung

Der Lauchaer Heimatverein e.V. lädt zur Weinverkostung ein. Auf einer geschmacklichen Reise führen wir Sie durch unsere schöne Weinregion, bei der Sie die schönste Zeit im Jahr genießen dürfen.

Wann: Samstag, 03.11.2007
Wo: Ratskeller Laucha an der Unstrut
Beginn: 20:00 Uhr

Da unsere Sitzplätze begrenzt sind, erbitten wir Anmeldungen bei Frau Andrea Matyschok unter 03 44 62 / 2 08 03.



Stieberitz

monsator

Gemeinde Karsdorf

In Karsdorf wird es himmlisch



Der Karsdorfer Karnevalsverein e. V. ist diesmal einfach himmlisch. Dies ist natürlich wie immer beim Karneval nicht unbedingt wörtlich zu nehmen. Schon verfrüht geht der Karsdorfer Karnevalsverein in die fünfte Jahreszeit. Der Startschuss fällt nämlich zur ersten Abendveranstaltung am 10.11.2007 um 20.11 Uhr. Ob hier dann der Bürgermeister oder der Präsident das Sagen hat, bleibt noch abzuwarten. Die offizielle Schlüsselübergabe wird natürlich am 11.11.2007 um 17.00 Uhr mit Fackelumzug und Erstürmung des Bürgerhauses pro forma nachgeholt, obwohl dieses ja schon im Besitz der Narren aus Karsdorf ist. Eine Woche später geht es dann schon wieder zum Finale, denn am 17.11. um 14.11 Uhr gibt es den Fasching für unsere Junggebliebenen mit Kaffee und selbst gebackenem Kuchen. Am Abend ist die zweite und damit letzte Veranstaltung im November 2007. Pünktlich um 20.11 Uhr wird dann sicherlich der Präsident das Programm eröffnen. Unter dem Motto „Einfach himmlisch“ stehen zwar alle Veranstaltungen, aber wie immer wird letztendlich das Publikum durch seine Reaktionen auf Tanz, Gesang und Sprache das Programm selbst mit gestalten. Die Karten können wie immer unter der Telefonnummer: 034461 / 55236 oder direkt im Bürgerhaus Wetzendorf bestellt werden.

Noch einmal alle Termine im Überblick:

- 10.11.2007, 20.11 Uhr**
Abendveranstaltung im Bürgerhaus
- 11.11.2007, 17.00 Uhr**
Umzug und Erstürmung des Bürgerhauses
- 17.11.2007, 14.11 Uhr**
Fasching für Junggebliebene
- 20.11 Uhr**
Abendveranstaltung im Bürgerhaus

A. Schmidt

Stadt Nebra (Unstrut)

NCV-Programm November 2007



Thema:

Näwer, einfach märchenhaft !

Es war einmal, mit diesen Worten beginnen ja bekanntlich fast alle Märchen. Es war einmal, diese 3 Worte sind aber auch untrennbar mit unserer schönen Stadt Nebra verbunden. Womit wir die ersten Beweise für ein märchenhaftes Nebra gefunden hätten. Aber in dem Märchen gewinnt ja am Ende immer das Gute über das Böse und somit steht ja Nebra auch noch viel Gutes bevor. Es wird also in unseren Festsitzungen am 17. und 24.11.2007, um 20.11 Uhr in der Unstruthalle Nebra viele Geschichten zu erzählen geben. Viele Märchen der Gebrüder Grimm werden dargeboten und dabei sollte man wohl fein darauf achten, ob sich denn so manch eine Figur auch in der Gegenwart wieder findet. Ansonsten wird viel feilgeboten, als da wären Gaukler, Tänzer und Tänzerinnen, Spielmannsleute und Narren aus fremden Landen und auch aus der Stadt. Anschließend wird fröhlich zum Tanze aufgespielt. Natürlich wollen wir auch ein märchenhaftes neues Prinzenpaar präsentieren. Beginnen wird unsere Märchenstunde aber pünktlich um 11.11 Uhr am 11.11. 2007 auf der Promenade mit der Erstürmung des Rathauses und der Ergreifung der Macht in der Stadt Nebra. Unterstützt werden wir dabei von den Spielmannsleuten der Schalmeienkapelle Altenroda. Für das leiblichen Wohl in Form von Speis und Trank ist reichhaltig gesorgt. Somit sehen wir unserer 61. Session mit Optimismus und Freude entgegen. Wir laden unser treues Publikum zu allen Veranstaltungen recht herzlich ein und versprechen, kurzweilige und stimmungsvolle Veranstaltungen. Der Kartenvorverkauf findet am 05. und 06.11.2007 in der Zeit von 15.00–19.00 im Kollerhof statt. Vorbestellungen sind bei Fam. Schilling (Tel. 034461/22984) möglich. Mit karnevalistischen Grüßen und Näwer na allemal
Ihr Präsident Jörg Lubrich

Gemeinde Reinsdorf

„Tierisch, Tierisch“ beim RCC



Am 24.11.2007

um 20:11 Uhr öffnen sich im Landgasthof und Hotel „Zum Deutschen Haus“ in Reinsdorf wieder die Pforten für alle Freunde des RCC! „Tierisch, tierisch“ geht es dieses Mal zu, egal ob einheimisches Nutzvieh oder exotisches Großwild, der Phantasie sind wieder mal keine Grenzen gesetzt! Wem also der Weg zum Zoo zu weit oder der Duft im Schweinestall zu herb ist, der sollte die humorvolle Alternative wählen und das tierische Treiben beim RCC besuchen! Die Reinsdorfer Narren freuen sich auf ihre Besucher und versprechen eine bunte Treibjagd quer durch die Tierwelt. In diesem Sinne – Reinsdorf – Wau Wau – Tschuldigung- Helau!
Der Kartenvorverkauf findet am 16.11.2007 ab 17:00 Uhr im Landgasthof und Hotel „Zum Deutschen Haus“ statt.

Veranstaltungskalender der VGem Unstruttal



Oktober

- 27.10.2007, Reinsdorf**
Kirmes – Lagerfeuer mit dem Reinsdorfer Sportverein auf dem Sportplatz
- 27.10. – 28.10.2007, Gleina**
Rassekaninchenschau
- 27.10.2007, Weischütz**
09:00 – 14:00 Uhr, Schießstand – Sebastian - Wanderpokal
- 28.10.2007, Reinsdorf**
14:00 – 17:00 Uhr, Landgasthof und Hotel „Zum Deutschen Haus“, Herbstfest der Blasmusik
- 31.10.2007, Nebra**
Halloweenumzug mit Lagerfeuer

November

- 03.11.2007, Freyburg**
Mittelalterliche Weinprobe auf Schloss Neuenburg
- 10.11.2007, Freyburg**
Erntedankfest in der Winzervereinigung Freyburg
- 10.11.2007, Bürgerhaus Wetzendorf**
20:11 Uhr, Abendveranstaltung des KKV
- 11.11.2007, Laucha**
11:11 Uhr, Marktplatz – Übergabe des Stadtschlüssels an den Lauchaer Carnevalclub durch den Bürgermeister
- 11.11.2007, Nebra**
11:11 Uhr, Umzug des NCV und anschließend gemütliches Beisammensein auf dem Festplatz

11.11.2007, Reinsdorf

Landhaus zum Rosental, „Großes Gänseessen als Auftakt zur Weihnachtszeit“ – Martinsgans für 4 bis 6 Personen mit Beilagen und einer Flasche Hauswein, Vorbestellungen unter 034461/22781

17.11.2007, Freyburg

Öffentliche Prunksitzung des Freyburger Karnevalklubs e.V. im Brauhaus Burgmühle

17.11.2007, Bürgerhaus Wetzendorf

14:11 Uhr, Fasching für Junggebliebene des KKV

17.11.2007, Bürgerhaus Wetzendorf

20:11 Uhr, Abendveranstaltung des KKV

17.11.2007, Laucha

Veranstaltung des Lauchaer Carnevalvereins

17.11.2007, Nebra

20:11 Uhr, Sitzung des Nebraer Carnevalvereins

21.11.2007, Laucha

18:30 Uhr, lange Back- und Bastelnacht im Pfarrhaus (Veranstaltet durch den Förderverein Eifel-Orgel Laucha e.V.)

24.11.2007, Freyburg

19:30 Uhr, Kellertheater der Rotkäppchen Sektellerei, Kabarett „Zwickmühle“, Magdeburg

24.11.2007, Freyburg

Öffentliche Prunksitzung des Freyburger Karnevalklubs e.V. im Brauhaus Burgmühle

24.11.2007, Laucha

17:00 Uhr, Benefizkonzert im Rathausfoyer mit Jürgen Nollau und Annegret Bernstein, Mitglieder der Dresdner Philharmonie (Geige) (Veranstaltet durch den Förderverein Eifel-Orgel Laucha e.V.)

24.11.2007, Laucha

Veranstaltung des Lauchaer Carnevalvereins

24.11.2007, Nebra

20:11 Uhr, Sitzung des Nebraer Carnevalvereins

24.11.2007, Reinsdorf

20:11 Uhr, Landgasthof und Hotel „Zum Deutschen Haus“, Veranstaltung des Reinsdorfer Carnevalclubs

25.11.2007, Freyburg

Schlossplauderei mit Prominenten – „Talk & Show“ – Prominente zu Gast bei Johannes Sterkel

Dezember

01.12.2007, Burgscheidungen

14:00 Uhr, Weihnachtsmarkt durch die Freiwillige Feuerwehr

01.12. und 02.12.2007, Freyburg

Weihnachtsmarkt

01.12.2007, Gleina

Gleinaer Weihnachtsmarkt

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirche

Gottesdienste / Kirchliche Veranstaltungen

- 28.10. 09:00 Uhr Baumersroda, Andacht
- 09:00 Uhr Gleina, Andacht
- 09:30 Uhr Freyburg mit Abendmahl
- 10:15 Uhr Wennungen
- 11:00 Uhr Größnitz
- 14:00 Uhr Balgstädt
- 14:00 Uhr Ebersroda
- 14:00 Uhr Nebra
- 16:00 Uhr Kleinwangen
- 31.10. 09:30 Uhr Freyburg - Reformationstag
- 04.11. 08:30 Uhr Nißnitz
- 09:00 Uhr Wetzendorf
- 09:30 Uhr Altenroda – Kichspielgottesdienst 175 Jahre G.-Adolf-Werk
- 09:30 Uhr Freyburg mit Taufe
- 10:30 Uhr Laucha – mit Taufe und dem Erzbischof aus Petersburg
- 14:00 Uhr Baumersroda
- 14:00 Uhr Reinsdorf mit Gemeindekirchenratswahl
- 10.11. 13:00 Uhr Freyburg – Winzervereinigung - Winzersegnung
- 11.11. 09:00 Uhr Gleina – Einführung Gemeindekirchenrat
- 09:30 Uhr Freyburg
- 10:15 Uhr Karsdorf
- 10:30 Uhr Laucha
- 11:00 Uhr Größnitz mit Totengedenken und Abendmahl
- 14:00 Uhr Balgstädt – Einführung Gemeindekirchenrat
- 18.11. 09:00 Uhr Burgscheidungen – Zum Ewigkeitssonntag
- 09:00 Uhr Hirschroda
- 09:00 Uhr Wangen – Totengedenken mit Abendmahl
- 09:00 Uhr Wetzendorf - Einführung Gemeindekirchenrat
- 09:30 Uhr Freyburg – Einführung Gemeindekirchenrat
- 10:30 Uhr Laucha
- 10:30 Uhr Nebra – Totengedenken mit Abendmahl
- 11:00 Uhr Zeuchfeld mit Totengedenken und Abendmahl
- 14:00 Uhr Ebersroda – Totengedenken mit Abendmahl
- 14:00 Uhr Schleberoda mit Totengedenken und Abendmahl
- 15:00 Uhr Dorndorf
- 15:00 Uhr Plößnitz
- 21.11. 17:30 Uhr Wetzendorf
- 18:00 Uhr Laucha – Andacht zum Buß- und Betttag
- 25.11. 08:30 Uhr Nißnitz – mit Totengedenken und Abendmahl
- 09:00 Uhr Gleina mit Abendmahl und Totengedenken

- 09:00 Uhr Karsdorf mit Abendmahl und Totengedenken
- 09:00 Uhr Kirchscheidungen
- 09:30 Uhr Freyburg – mit Totengedenken und Abendmahl
- 10:15 Uhr Wetzendorf mit Abendmahl und Totengedenken
- 10:30 Uhr Baumersroda mit Abendmahl und Totengedenken
- 10:30 Uhr Laucha
- 14:00 Uhr Balgstädt – mit Totengedenken und Abendmahl
- 14:00 Uhr Reinsdorf
- 14:00 Uhr Tröbsdorf mit Bläsern
- 14:00 Uhr Wennungen mit Abendmahl und Totengedenken
- 17:00 Uhr Weischütz

Martinstag

- Balgstädt
- Am Vorabend des Martinstages wollen wir 18.00 Uhr in der Balgstädter Kirche eine Andacht mit Anspiel feiern und danach mit Laternen zum Schloss ziehen, um dort zu feiern. Alle Familien sind besonders herzlich eingeladen.
- 10.11. 16:00 Uhr Nebra
- 17:00 Uhr Laucha - Andacht mit anschließendem Umzug und Martins-Hörnchen
- 17:00 Uhr Kirchscheidungen - Andacht und Umzug - bitte auf Pressemitteilung achten!
- 11.11. 14:00 Uhr Ebersroda
- 13.11. 15:00 Uhr Gleina
- 14.11. 15:00 Uhr Baumersroda

Christenlehre

- Mo. 15:45 Uhr Nebra
- Di. 16:00 Uhr Balgstädt, Pfarrhaus
- Mi. 15:30 Uhr Freyburg – 1. – 6. Klasse Christenlehreraum
- 17.11. Laucha

Konfirmanden

- Mittwochs 17:00 Uhr Reinsdorf
- 17.11. 09:30 Uhr Laucha
- 24.11. 09:30 Uhr Laucha

Konfirmandentag

- 30.10. – 31.10. Freyburg 7./8. Klasse – Fahrt zum Lutherspaß Wittenberg
- 24.11. 10:00 – 14:00 Uhr Balgstädt

Junge Gemeinde

- Mo. 18:00 Uhr Freyburg - Gewölberaum
- Di. 19:00 Uhr Kirchscheidungen

Frauenstunde / Frauenkreis / Frauenhilfe

- Do. 14:30 Uhr Kleinwangen, Kirche (14-tägig)
- 05.11. 14:00 Uhr Laucha
- 07.11. 19:30 Uhr Größnitz, Dorfstraße 11
- 15.11. 14:30 Uhr Balgstädt- „Pfarr“
- 19.11. 15:00 Uhr Karsdorf, Wetzendorf und Wennungen – gemeinsamer Ausflug nach Gleina
- 20.11. 15:00 Uhr Karsdorf
- 21.11. 14:30 Uhr Gleina
- 15:00 Uhr Nebra
- 21.11. 19:30 Uhr Zeuchfeld

Gitarrenkreis

- Mo. 17:00 – 17:30 Uhr Freyburg – Jugendliche Anfänger
- 17:30 – 18:00 Uhr Freyburg – Jugendliche Fortgeschrittene
- Di. 15:30 – 16:00 Uhr Balgstädt

Verkauf

eines Gartengrundstückes in Laucha an der Unstrut

Gartengrundstück in der Naumburger Str. von privat zu verkaufen, 1400 qm, bebau- bar, nicht erschlossen,

Preis VB, Tel. 0931/75204, pollmann.eberhard@gmx.de

- Mi. 20:00 Uhr Schleberoda (Infos bei Frau Hofmann)
- Mi. 15:00 – 15:30 Uhr Freyburg – Kinder – Anfänger
- 16:45 – 17:15 Uhr Freyburg – Kinder – Fortgeschrittene

Bibelabend

- Do. 18:45 Uhr Freyburg – Gemeinderaum (Landeskirchliche Gemeinschaft)
- 08.11. 19:30 Uhr Gleina
- 22.11. 19:30 Uhr Gleina

Bläserchorprobe

- Mi. 19:30 Uhr Freyburg, Christenlehrraum

Kirchor Freyburg und Balgstädt

- Fr. 19:00 Uhr Balgstädt, „Pfarre“

Seniorenandacht

- Do. 09:30 Uhr Nebra – Johannerhaus Nebra (Altenpflegeheim)
- 29.11. 10:00 Uhr Hospital St. Laurentius

Seniorenkreis

- 28.11. 10:30 Uhr Freyburg - Ausspanne

Sonstiges

- 05.11. – 08.11. Konventsruhe in Rothenburg o.d. Tauber, Vertretung über Superintendentur
- 11.11. – 21.11. Friedensdekade i. Bad Bibra
- 20.11. 20:00 Uhr Gleina – Mittelalterkreis
- 21.11. 18:30 Uhr Laucha – lange Back- und Bastelnacht
- 24.11. 17:00 Uhr Laucha - im Rathausfoyer Andreas Tröbs liest aus seinem Buch „Muhktar und Shakira“; Veranstalter: Orgelverein
- 27.11. 16:30 Uhr Weischütz – Kindernachmittag

NEU in Laucha:

Die Kindernachmittage finden zukünftig 1 mal im Monat statt in: Hirschroda Tröbsdorf; die Termine erfragen Sie bitte im Pfarramt Laucha

Vorschau Laucha:

- 02.12. 10:30 Uhr Winzergottesdienst in Laucha mit anschließendem Schafessen
- 17:00 Uhr Lieder zum Advent mit dem Lindenchor in der Kirche

Gemeindekirchenratswahl

Kirchspiel Balgstädt:

- 28.10. 11:00 – 14:00 Uhr Größnitz - Kirche Kandidaten: Friedhelm Dietrich, Christine Noth, Rosemarie Wolf
- 28.10. 14:00 – 17:00 Uhr Balgstädt - Kirche Kandidaten: Irmgard Alt, Angela Fürniß-Sauer, Sylvia Ködel, Dieter Pohl, Stefan Pohl

Kirchspiel Freyburg:

- 03.11. 10:00 – 12:00 Uhr Freyburg - Gemeindesaal
- 04.11. 10:30 – 12:30 Uhr Freyburg - Gemeindesaal

Kandidaten: Dorothea Bertling, Jens Bertling, Brigitte Bornschein, Hans-Martin Eberling, Harald Eckert, Andreas Fiedelak, Friedhelm Fiedelak, Susanne Fliege, Ingrid Gätke, Angela Pfeilschifter, Christian Preuler, Waltraut Vollmer

- 04.11. 08:30 – 11:30 Uhr Nißmitz - Kirche Kandidaten: Jörg Moßberg, Renate Pepke
- Außerdem sollen in den GKR Freyburg berufen werden: Frank Jesswein (Zscheiplitz) und Margitta Sachs (Müncheroda)

Kirchspiel Zeuchfeld-Schleberoda

- 18.11. 11:00 – 14:00 Uhr Zeuchfeld - Kirche Kandidaten: Johanna Großmüller, Dr. Gudrun Hage, Andrea Jänicke, Elvira Kramer, Maritta Siegel, Ursel Thomas
- 18.11. 14:00 – 17:00 Uhr Schleberoda, Kirche Kandidaten: Cornelia Hofmann, Doris Knauth, Jana Urban, Christoph Wedekind, Uta Wuttke

Sollten Sie am Wahltag verhindert sein, fordern Sie bitte rechtzeitig im Pfarramt Unterlagen zur Briefwahl an.

Kirchspiel Nebra

- 28.10. Wangen
- 09:00 – 11:00 Uhr Großwangen – Kirche
- 14:00 – 16:00 Uhr Kleinwangen – Kirche Nebra
- 09:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr - Gemeinderaum

Kirchspiel Karsdorf

Gemeindekirchenratswahlen in Baumersroda, Ebersroda, Gleina, Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Evangelisches Pfarramt Freyburg

Pfarrer Sven Hanson, Kirchstraße 7, 06642 Freyburg (Unstrut), Tel.-Nr. 034464/27451, Fax-Nr. 034464/66443, e-mail: pfarramtfreyburg@gmx.de, Sprechzeit: dienstags 14:00 – 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Herr Röpke, Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut), Tel.-Nr. 034461/22262, Fax-Nr. 034461/22263, e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de, Sprechzeit: dienstags 09:00 – 11:00 Uhr, Bürozeiten: montags und mittwochs 09:00 – 11:00 Uhr

Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen in Laucha - Pfarrhaus

- Mo. 18:30 Uhr Kirchenchor
- 20:00 Uhr Tai Chi
- Di. 10:00 – 12:00 Uhr Krabbelgruppe mit Gitarrenunterricht
- 19:00 Uhr Handarbeitskreis mit Frau Matyschok
- Mi. 14:00 – 17:00 Uhr Handwebkurs
- 18:30 Uhr Posaunen-Probe
- Do. 14:00 Uhr Musikunterricht
- 16:00 – 17:00 Uhr Wölflinge-Gruppenstunde für Kinder von 5-9 J.
- 17:00 Uhr Bibelstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft
- 18:00 – 19:30 Uhr Bandprobe
- 18:30 – 19:30 Uhr Gitarrenunterricht
- 19:30 Uhr Jugendchor
- Fr. 14:00 Uhr Musikunterricht
- 15:00 – 15:45 Uhr Kinderchor 4-7 J.
- 15:45 – 16:00 Uhr Kinderchor 8-13 J.
- 15:00 – 16:30 Uhr Pfadfinder
- 16:30 – 17:30 Uhr Gitarrenunterricht

Die Haus- und Straßensammlung der Diakonie findet in der Zeit vom 19.11 - 29.11.07 statt. Die Beauftragten sind durch Sammlerausweis autorisiert.

Sprechstunde Pfarrerin Wegener,

- Untere Hauptstraße 6 in Laucha an der Unstr.
- Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr
- Freitag 17:00 – 19:00 Uhr

Bürozeiten im Pfarrbüro,

- Untere Hauptstraße 6 in Laucha an der Unstr.
- Mo. und Di. 09:00 – 12:00 Uhr
- Do. 09:00 – 11:00 Uhr
- Sprechzeiten im Friedhofsbüro, Bahnhofstraße 6 in Laucha an der Unstrut
- Mo. / Mi. / Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Veranstaltungen des Fördervereins Eifel-Orgel Laucha e.V.

21.11. 18:30 Uhr
lange Back-u. Bastelnacht im Pfarrhaus Laucha, wir wollen unsere Teilnahme am Weihnachtsmarkt vorbereiten, mitzubringen sind: ein vorbereiteter Plätzchenteig, gute Ideen und gute Laune

24.11. 17:00 Uhr im Rathausfoyer:
Buchlesung mit Andreas Tröbs aus Bad Bibra - Episoden aus „Muhktar und Shakira“, Hinweis: das für diesen Tag angekündigte Kammerkonzert mit Mitgliedern der Dresdner Philharmonie wird verschoben auf den **09.02.2008 um 17.00 Uhr** vielen Dank für Ihr Verständnis

02.12. 17:00 Uhr
singt der Lindenchor Kirchscheidungen unter Ltg. von Fr. Ingrid Haelbig in der Lauchaer Kirche „Lieder zum Advent“, zur innerlichen Erwärmung gibt es Glühwein und heißen Gewürz-apfelsaft

Vorschau:
Der Orgelverein nimmt auch in diesem Jahr am Lauchaer Weihnachtsmarkt teil, wir bieten: Waffelbäckerei, Tombola, Basar und zum Ausklang des Weihnachtsmarktes ein Orgelspiel auf unserer wieder eingeweihten Orgel.



Katholischer Gemeindeverbund „Bruno von Querfurt“

Katholische Kapelle Sankt Josef in Nebra

- Heilige Messe**
- 27.10., 18:00 Uhr
 - 01.11., 09:00 Uhr
 - 04.11., 10:30 Uhr
 - 06.11., 09:00 Uhr Johanner Altentheim
 - 11.11., 10:30 Uhr Wortgottesdienst
 - 15:00 Uhr Gräbersegnung auf dem Friedhof in Nebra
 - 13.11., 09:00 Uhr
 - 17.11., 14:00 Uhr
 - 20.11., 09:00 Uhr
 - 24.11., 17:00 Uhr
 - 27.11., 09:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!



LAFARGE

Loth

EAN